

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Trinkwassernutzenden in der Stadt Bornheim

sowie

die Trinkwassernutzenden der
Konrad-Zuse-Straße 1 – 10 und
Alexander-Bell-Straße 16 - 39
in Alfter

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

-

Gesundheitsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Dr. Rainer Meilicke
Zimmer 3.39a
Telefon 02241 13-2501
Telefax 02241 13-3668
Amtsleitung53@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

53

Datum

10.10.2026

Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises als untere Gesundheitsbehörde erlässt
nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Bornheim sowie im Bereich der Konrad-Zuse-Straße 1 – 10 und Alexander-Bell-Straße 16 – 39 in Alfter darf das über das öffentliche Wasserversorgungsnetz des StadtBetriebs Bornheim (SBB) zu beziehende Wasser als Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch ab sofort nur noch in abgekochtem Zustand verwendet werden (Abkochgebot).

Dieses Abkochgebot gilt für Trinkwasser, das für die nachfolgend aufgeführten Zwecke verwendet wird: Wasser zum Trinken, zur Zubereitung von Nahrung (Abwaschen von Salat, Gemüse und Obst), zum Zähneputzen sowie zum Reinigen offener Wunden.

Für die Körperhygiene, zur Toilettenspülung und für vergleichbare Zwecke ist es weiterhin unabgekocht verwendbar.

Das Trinkwasser darf nur noch verwendet werden, wenn es zuvor einmal sprudelnd aufgekocht wurde und nach dem Abkochen über mindestens 10 Minuten abkühlte.

2. Das Abkochgebot gilt für alle im Stadtgebiet Bornheim sowie im Bereich der Konrad-Zuse-Straße 1 – 10 und Alexander-Bell-Straße 16 – 39 in Alfter angeschlossenen Haushalte, Gewerbe und sonstigen Abnehmer.
3. Diese Verfügung gilt ab dem 09.10.2026 und bis zur behördlichen Aufhebung dieses Gebotes.

Sachverhalt:

Bei Untersuchungen des Trinkwassers vom 09.10.26 im Wasserwerk Urfeld bzw. im Wasserwerk Bornheim wurden E.coli Bakterien nachgewiesen. Diese Erreger weisen auf eine mögliche fäkale Verunreinigung hin. Die Bakterien können insbesondere Durchfallerkrankungen verursachen.

Der StadtBetrieb Bornheim (SBB) als Betreiber des Wasserwerks der Stadt Bornheim bezieht aus dem Wasserwerke Urfeld Trinkwasser zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim sowie der Konrad-Zuse-Straße 1 – 10 und Alexander-Bell-Straße 16 – 39 in Alfter.

Zum Schutz der Bevölkerung ist am Freitag, 09.10.2026, mündlich ein Abkochgebot verfügt worden. Die mündliche Anordnung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) bestätigt.

Seit dem heutigen Tag erfolgt ergänzend eine Desinfektion des Trinkwassers durch eine Chlorung. Der erhöhte Chlorgehalt ist nicht gesundheitsschädlich.

Das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat eine intensive Beprobung des Trinkwasserleitungsnetzes veranlasst. Es wird die Ergebnisse bewerten und Entwarnung geben, sobald das Abkochgebot aufgehoben werden kann.

Begründung:

Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen und somit eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, abzuwenden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

§ 61 Nr. 6 TrinkwV ermächtigt das Gesundheitsamt außerdem, Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Verunreinigung infolge einer Überschreitung von Grenzwerten mikrobiologischer oder chemischer Parameter oder der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung gesetzlich festgelegter Grenzwerte und Anforderungen für Indikatorparameter zu beseitigen.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird daher als vorübergehende Sofortmaßnahme bis zur Wiederherstellung einer bedenkenlosen Trinkwasserqualität das Abkochgebot angeordnet. Die Maßnahme soll eine mögliche Übertragung von Krankheitserregern im Trinkwasser auf den Menschen verhüten.

Das angeordnete Abkochgebot in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Wasserversorgung des betroffenen Gebietes einerseits aufrechtzuerhalten, andererseits aber auch die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Rainer Meilicke
Leiter Gesundheitsamt